

## Förderprogramm BioWärme Bayern<sup>1</sup>

Förderung von Biomasseheizwerken in Bayern mit einer Nennwärmeleistung **von mindestens 60 kW** und **zugehörigem Wärmenetz**

**Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung erforderlich!**

### Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern). Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie bezüglich der Förderung des Biomasseheizwerks ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), bezüglich des zugehörigen Wärmenetzes die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung).

### Wer ist nicht antragsberechtigt?

Einrichtungen Bayerns und des Bundes sowie Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür.

Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>2</sup> und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind<sup>3</sup> bzw. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist<sup>4</sup>.

### Was wird gefördert?

- Neuinvestitionen zur Errichtung von **automatisch beschickten** Biomasseheizwerken (z. B. Hackschnitzelheizungen, Pelletheizungen) mit einer Nennwärmeleistung (NWL) von mindestens 60 kW (Nr. 2.1.1 Richtlinie BioWärme Bayern).
- Zugehörige energieeffiziente Wärmenetze (Neuerrichtung oder Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen); Voraussetzung ist, dass das Wärmenetz im Zusammenhang mit einer Neuinvestition in ein Biomasseheizwerk steht, für das nach BioWärme Bayern erfolgreich eine Förderung beantragt wird.

<sup>1</sup> Förderrichtlinie BioWärme Bayern vom 12. Dezember 2023, die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 31. Mai 2024 geändert worden ist.

<sup>2</sup> Im Sinne von Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, sie sind in Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausdrücklich ausgenommen

<sup>3</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 3.2.2 Richtlinie BioWärme Bayern

## Was wird nicht gefördert?

- Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen
- Ersatzinvestitionen von Biomassefeuerungsanlagen (sofern die Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch älter als zehn Jahre sind, ist eine Förderung möglich.)
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlagen zur reinen Brennstofftrocknung
- Projekte, die über Leasing, Raten- oder Mietkauf finanziert werden
- Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb fester Gebäude (gemäß Nr. 3.2.7 Richtlinie BioWärme Bayern)

## Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen (Biomasseheizwerk)

- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Der prognostizierte Jahresenergiebedarf und der Anteil an der Jahres-Wärmeerzeugung des/r Biomassekessel(s) muss plausibel nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater, sachkundiger Fachunternehmer). Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorliegen.
- Der/Die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen.
- Ausnahme: Für Anlagen, bei denen die Wärmebereitstellung der/des Biomassekessel/s für einen begrenzten Jahreszeitraum (mindestens drei Monate pro Jahr und maximal neun Monate pro Jahr) erfolgt, ist eine anteilige Reduzierung der Vollbetriebsstunden, bezogen auf diesen Zeitraum, möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Biomasseanlage in Kombination mit Abwärmenutzung z. B. aus Biogasanlagen oder Industrieabwärme betrieben wird oder es sich um die Bereitstellung von Prozesswärme für einen begrenzten Jahreszeitraum (z. B. Trocknung von Erntegut) handelt.
- Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Liter/kW NWL ist grundsätzlich zu installieren.
- Soll die im Biomasseheizwerk erzeugte Wärme über ein Wärmenetz zu den Verbrauchern geführt werden, muss ein effizienter Netzbetrieb nachgewiesen werden. Dieser liegt vor, wenn
  - die laut Antragskonzept kalkulierten Netzverluste weniger als 15 % des prognostizierten Jahresenergiebedarfs (JEB) betragen oder
  - die Wärmebelegungsdichte - bezogen auf den prognostizierten JEB - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse (= Trasse zwischen freistehenden Gebäuden) beträgt.
- **Erläuterung zu Wärmetrassen:** Eine bestehende Wärmetrasse im Sinne der Richtlinie BioWärme Bayern liegt grundsätzlich dann vor, wenn es sich

um eine vor Antragstellung errichtete Wärmetrasse handelt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens zwei Jahre zur Wärmeversorgung genutzt wurde. Die Wärmebereitstellung darf nicht mittels eines provisorisch aufgestellten mobilen Wärmeeerzeugers erfolgt sein (z. B. Heizcontainer).

- Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden und ist an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach Inbetriebnahme zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindung).
- Die erzeugte Wärmemenge des/der Biomassekessel/s ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist jährlich zu dokumentieren.
- Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden (Kein Einsatz von Gebraucht- und Althölzern!).
- Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.
- Spätestens zwei Jahre nach Vorhabenbeginn müssen alle Wärmeabnehmer entsprechend den Antragsunterlagen Wärme abnehmen.
- Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.
- Bei nichtkommunalen Antragstellern werden bei Förderungen des Biomasseheizwerks (Nr. 2.1 Richtlinie BioWärme Bayern) die Nrn. 3.1 bis 3.3 ANBest-P nicht angewendet. Die Investitionskosten des Biomasseheizwerks sind durch ein detailliertes Kostenangebot zu belegen. Die **Plausibilität der veranschlagten Investitionskosten** (Kostenangebot im Förderantrag) wird von der Bewilligungsbehörde auf **Grundlage eines Referenzkostensystems überprüft**.

### **Fördervoraussetzungen (zugehöriges Wärmenetz)**

- Die Förderung eines energieeffizienten, zugehörigen Wärmenetzes (Nr. 2.2 Richtlinie BioWärme Bayern) setzt die Beantragung und Förderung eines Biomasseheizwerks nach Nr. 2.1 Richtlinie BioWärme Bayern voraus. Die Wärme muss dabei zu mindestens 75 %
  - aus erneuerbaren Energien
  - aus Abwärme im Sinne der Richtlinie BioWärme Bayern
  - aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

**Definition Abwärme:** Abwärme ist Wärme, die als Nebenprodukt in einem technischen Prozess (z. B. Gewerbe, Industrie, Stromerzeugung, Kühlung) zunächst ohne Verwertung als Beiprodukt anfällt. Die Wärme aus KWK-Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, ist keine Abwärme im Sinne dieser Richtlinie. Die Abwärme von KWK-Anlagen, die zu 100 Prozent mit bilanziellem Biomethan oder Klärgasen betrieben werden, entspricht der Definition von Abwärme im Sinne dieser Richtlinie.

- Bei nichtkommunalen Antragstellern finden bei Förderungen des zugehörigen Wärmenetzes die Nrn. 3.1 bis 3.3 ANBest-P Anwendung. Vor der Vergabe von Aufträgen über mehr als 5.000 € für Lieferungen und Leistungen

bzw. über 10.000 € für Bauleistungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) sind in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und die Angebotseinholung zu dokumentieren.

### **Art und Umfang der Förderung nach Nr. 2.1 (Biomasseheizwerk)**

Die Förderung erfolgt als Zuwendung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) als Anteilfinanzierung.

### **Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähige Kosten<sup>5</sup> sind nur die Investitionskosten des Biomasseheizwerks. Diese umfassen biomassespezifische Anlagenteile (Biomassekessel, Filteranlage, Abgaswärmetauscher, Abgaskondensationsanlage, Wärmespeicher, etc.), Hydraulik, bauliche Anlagen und Planungskosten (anteilig).

### **Grundförderung Biomasseheizwerk**

Die Zuwendung beträgt

- höchstens 20 %
- bei mittleren Unternehmen<sup>6</sup> höchstens 25 % und
- bei kleinen Unternehmen<sup>3</sup> höchstens 30 %

der zuwendungsfähigen Kosten.

### **Zusatzförderungen für:**

#### **a) Fuel-Switch**

Biomasseheizsysteme, welche einen Fuel-Switch vollziehen, erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Zusatzförderung von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Ein Fuel-Switch Bonus kann gewährt werden, wenn

- mehr als 50 % des prognostizierten Jahresenergiebedarfs bisher über fossile Energieträger erzeugt wurde (Erdöl, Erdgas, Flüssiggas etc.) und
- 100 % der Jahreswärmeerzeugung des beantragten Vorhabens über erneuerbare Energien und/oder aus Abwärme im Sinne der Richtlinie BioWärme Bayern bereitgestellt wird

#### **b) Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage**

Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Zusatzförderung von 5 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung erhalten keine Zusatzförderung.

---

<sup>5</sup> Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Soweit in Anlehnung an die europarechtlich vorgegebenen Maßgaben der AGVO in der Richtlinie BioWärme Bayern auf die zuwendungsfähigen Kosten Bezug genommen wird, sind diese auf die Höhe der Ausgaben begrenzt.

<sup>6</sup> Gemäß Anhang I zur AGVO

## **Art und Umfang der Förderung nach Nr. 2.2 (zugehöriges Wärmenetz)**

Die Zuwendung für das zugehörige Wärmenetz erfolgt als De-minimis-Beihilfe. in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung des zugehörigen Wärmenetzes beträgt max. 100 €/pro Meter neuerrichteter Wärmetrasse, die Förderung pro Hausübergabestation für Bestandsgebäude beträgt max. 1.800 €, maximal 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Dabei ist der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (De-minimis-Beihilfen i. H. v. maximal 300.000 € innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen) einzuhalten.

## **Zuwendungsfähige Kosten (zugehöriges Wärmenetz)**

Zuwendungsfähig sind die Investitionskosten des Verteilnetzes (Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen) sowie die Hausübergabestationen für Bestandsgebäude.

## **Bagatell- und Förderobergrenze**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Förderbetrag von 5.000 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

Die Förderobergrenze für Biomasseheizwerke beträgt 350.000 €. Die Förderobergrenze für zugehörige Wärmenetze beträgt 100.000 €. Werden Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze gefördert, so beträgt die Förderobergrenze insgesamt 450.000 €.

## **Kumulierung (Mehrfachförderung)**

Eine Kumulierung der Förderung des Biomasseheizwerks mit anderen Fördermitteln (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Anlagen zur Wärmeerzeugung) für denselben Förderzweck ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 %, bei mittleren Unternehmen 55 %, bei kleinen Unternehmen 65 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach der Richtlinie BioWärme Bayern auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

Wichtiger Hinweis: Falls eine Kumulierung mit der aktuellen BEG (Inkrafttreten der BEG-Förderrichtlinie am 1. Januar 2024) angestrebt wird, wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem Technologie- und Förderzentrum (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Verbindung zu setzen. Aufgrund des Antragsprozesses der BEG, das u. a. den Abschluss eines Liefervertrags für die Heizungstechnik mit auflösender bzw. aufschiebender Bedingung vorsieht, besteht ansonsten das Risiko, dass ein vorzeitiger Vorhabenbeginn in Bezug auf BioWärme Bayern eintritt und daher in der Folge keine bayerische Förderung mehr bewilligt werden kann. Sofern für das Projekt bereits ein Antrag nach aktueller BEG gestellt wurde, bevor ein vollständiger schriftlicher Antrag für das Förderprogramm BioWärme Bayern am TFZ eingegangen ist, führt dies zu einem Förderausschluss für das Programm BioWärme Bayern.

Eine Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist nicht zulässig.

Eine Kumulierung der Förderung des zugehörigen Wärmenetzes mit weiteren öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

## **Antragstellung und Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)  
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe  
Schulgasse 18  
94315 Straubing  
Tel.: 09421 300-210  
Internet: [www.tfz.bayern.de](http://www.tfz.bayern.de)  
E-Mail: [foerderung@tfz.bayern.de](mailto:foerderung@tfz.bayern.de)

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und digital beim TFZ einzureichen.